

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XXXVIII.

Luzern, den 15. December.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 4 December.

(Fortsetzung von Hubers Meinung.)

Was war es anders als die aufferste Uebertreibung, wenn man den Mitgliedern, welche auf die Beraumft, auf den Sinn der Constitution und auf das Beispiel der franz. ischen Gesetzgebung gestützt, die Rechte der Gesetzgebung überhaupt und die persönlichen Rechte der Repräsentanten vertheidigten, vorwarf, sie wollten die Freiheit begraben; sie verletzten die Souverainität des Volkes!

Wenn, gehörige Umstände vorausgesetzt, einzelne Mitglieder ihre Entlassung erhalten würden, so wäre, sagte man, die Freiheit begraben? Wahelich eine leicht zu bearabende Freiheit!

Die Volkssouverainität glaubte man verletzt, weil unser einige weniger hier berathschlagten? Daran denkt niemand im Volke? Darüber wird aber wohl mancher lacheln, wenn er so abentheuerliche Schlüsse davon ableiten höret?

Wird der Volkssouverainität wäre die Möglichkeit einzelner Entlassungen zuwider? Dem Willen der Nation entgegen?

Was ist denn Souverainität? Rechtmässige oberste Gewalt! Volkssouverainität ist also das Recht der gesammten Staatsbürger, die oberste Gewalt auszuüben, oder die Mittel zu bestimmen, wie der Zweck der Gesellschaft erreicht werden soll!

Dieser Wille des Souverains, muß ausgedrückt werden, wenn er verletzt werden kann, wenn er ausgeführt werden soll!

Und wo ist nun dieser Wille des Volks ausgedrückt? In der Constitution und nirgends als in der Constitution! Da allein hat das souveraine Volk seinen Willen ausgedrückt, seinen unmittelbaren, unverletzlichen Willen!

Wir müssen also zuerst die Constitution fragen, ob Mitglieder der Gesetzgebung austreten können, sey es durch Uebernehmung anderer Stellen, oder durch Entlassung.

Und was spricht sie über diesen Gegenstand? Ausdrücklich keine Sylbe in keinem Artikel! Wir müssen

also diesen Willen im Geiste der Verfassung auffuchen!

Wo ist es nun Sinn unsrer Verfassung, die persönliche Freiheit, die Rechte des Bürgers einzuschränken, wenn es nicht die Erhaltung des Staats nothwendig erfordert, und dieses ist hier der Fall gar nicht.

Das ganze neue Staatsgebäude, welches unsre Verfassung aufstellt, ist nach dem Múß des fränkischen gemacht! Es ist auf die nämlichen Grundlage gebaut! Es ist also vollkommen in dem Sinn unserer Constitution, da wo sie sich nicht ausdrücklich erklärt, daß sie nach dem Inhalt der Mutterconstitution erklärt werde — — — einer Constitution, die von einer Gesetzgebung ausgegangen ist, welche eine Masse von Licht, wie Secretán sehr wohl gesagt hat, in ihrem Schooße vereinigte. Ich setze hinzu, von einem durch grosse Erfahrungen gereinigten Lichte! Ja, B. N., die französische Gesetzgebung ist tausend Jahr alt, denn sie hat in einem Jahrzehend alle politische Experimente gemacht, die sonst Jahraufende erfahren, und Talente und Kräfte gewekt und vereinigt, die seit dem Untergang der alten Republiken, in Jahrhunderten nur einzeln erschienen sind.

Nun ziehen wir die dritte jetzige Verfassung der gesoffen Nation zu Rathe, und wir finden, daß sie die Entlassungen gestattet. Ich darf Euch nur das schon angeführte Beispiel des Repräsentanten Jourdan, jetzt Oberbefehlshabers der Mainzer Armee wiederholen. Ich darf Euch nur auf ihren 30sten Artikel hinweisen, der so gar den Fall voraussetzt, wo durch einen außerordentlichen Zusammenfluß von Umständen, die Nationalrepräsentation um einen ganzen Drittheil vermindert werden könnte, und dagegen neue Wahlen verfürge. Ich darf Euch, sage ich, nur an diesen Artikel welfen, um Euch zu überzeugen, mit wie wenig Grund man gegen die Zulässigkeit der Entlassung sich auf den 30sten Artikel unsrer Constitution berufen hat. Man hat vorgegeben (und bemerkt es wohl, ich bitte, dieses war der scheinbarste Vorwand, den die Gegner der Entlassungen angegeben hatten) es müsse jeder Kanton 12 Repräsentanten in den gesetzgebenden Rathen durchaus behalten, weil er so viel dazu zu erwahlen habe. Aber wenn diese Folge im Sinn der Constitution wäre, so müßte sie auch Verfügungen gegen jede einzelne

Verminderung getroffen haben, die sie nicht verhindern kann, so wie gegen die welche sie gestattet, und also voraussetzt. Denn keine Souverainität kann dem Schicksal gebieten; oder wählte das Volk unsterbliche Gesetzgeber? Und setzte sie nicht voraus, daß Gesetzgeber zu Direktoren erwählt werden könnten! Und dennoch verfügt kein Artikel eine Ersetzung im Fall dieser Verminderungen. Also gestattet sie dieselben, weil sie dieselben nothwendig voraussehen mußte, und der 30ste Artikel bedeutet hierbei nichts, und die Constitution wird dadurch nicht verletzt und ihr habt die Constitution nicht verletzt, daß ihr bisher Entlassungen gestattet, ja selbst veranlaßt habt; so wenig als ihr die Souverainität des Volks verletzt, wenn ihr die Entlassungen gesetzlich einschränkt, und in den gehörigen Fällen nach bestimmten Vorschriften gestattet.

Daß manche, aus übelverstandnem Patriotismus, so mit der Souverainität des Volks spielen, diese Idee als einen politischen Hohn überall aufstellen, und ihre Kollegen von verschiedener Meinung einer Verletzung derselben so leichtsinnig beschuldigen, ist unerträglich!

Wir huldigen der Souverainität des Volkes alle! Sein Wille ist mir heilig, wenn er es einem ist; aber ich lasse mir denselben von niemand aufbürden, er muß vom Volke selbst unmittelbar ausgedrückt seyn, und dieses ist er nur in der Constitution.

Wir haben gesehen, daß diese die Entlassungen nicht untersagt, daß sie dieselbe vorausgesetzt hat, daß ihre Verfügungen sie gestatten, daß die Grundsätze der großen Nation und ihre Verfassung sie erlauben, und ihr Gebrauch für ihre Republik nützlich ist.

Da also ihre gänzliche Untersagung die Rechte des Bürgers, die Würde des Repräsentanten, die persönliche Freiheit, verringern, so darf sie nur als ein Constitutionsartikel vorgeschlagen und berathen werden. Wenigstens kann ein solches Gesetz nur durch die offenbare Nothwendigkeit entschuldigt werden.

Laßt uns nun sehen, was man man für Ursachen aniebt, die dieses Gesetzes Nützlichkeit und Nothwendigkeit begründen sollen. Zwei sind hauptsächlich als solche angegeben worden. Erstlich Desertion und dann Corruption dadurch zu verhüten.

Man befürchtet, in der Gefahr möchten die Feigen und Schwachen ihren Posten verlassen, und die Räte so zusammenschmelzen, daß sie nicht mehr berathschlagen könnten.

Welche schimpfliche Voraussetzung für die Gesetzgeber? Welche Gründe sind dann da, daß man solche schimpfliche Voraussetzung in unserm Schooße wagen darf? Fragt die Erfahrung! denkt zurück nach Ura. Einmal als militärische Gewalt in Euerm Saale erschien, wer zitterte unter Euch? Wie sprachen nicht Männer damals mit Schweizermuth, nach der Uebersetzung ihres Gewissens! Ein andermal, als ihr in jenem offenen von Truppen entblößten Flecken hortet,

Luern sey eingenommen; die Absicht sey auch Ura zu überfallen, und die Regierung aufzuheben, als das Gerücht die Waldstätter schon bis auf wenige Stunden angerückt angab; Keinem von Euch war bange! Wer entfernte sich, blieben Euere Räte nicht vollzählig, wurden Euere Berathschlagungen unterbrochen? Ich erstaune über solche Voraussetzungen?

Gesetzt, es könnte einmal einige Feige unter Euch geben, so mögen sie uns verlassen. Wir wollen so wenig Feige in diesem Saale als in den Reihen unsrer Vaterlandsvertheidiger!

Aber noch mehr, das vorgeschlagne Gesetz würde diesem Uebel nie zuvorkommen. Große Gefahr dauert nie lange, sahen die Feigen sie von Ferne, so würden sie Urlaub nehmen; wäre sie nahe, so flohen sie! Also ist es unzweckmäßig.

Man befürchtet Corruption! eine noch schimpflichere Voraussetzung! die ich zur Ehre meiner Kollegen nur mit Verachtung beantworten kann. Aber auch eben so unzweckmäßig ist das vorgeschlagne Gesetz, um dieser zuvorkommen. Könnte unsere Regierung, wenn sie die Mittel, welche die Constitution in ihre Gewalt giebt, mißbrauchen wollte, die Bestechlichen, nicht eben so gut in unsrer Mitte als an jedem andern Orte bestechen? Und die Unbestechlichen, werden sie sich zum Nachtheil des Vaterlandes aus unsrer Mitte wegziehen lassen? Und welche Ursache auf den Verdacht über die Regierung ein Gesetz gegen unsere eigene Rechte zu gründen? Und in unsrer Lage, wo wir des guten Willens, der vortreflichen Gesinnung unsrer Direktoren so überzeugt sind? Unsrer Direktoren, deren Interesse mit dem Interesse der Gründung unsrer neuen Verfassung, mit dem Interesse unsers Vaterlandes identisch ist!

Endlich hat man den Antritt unsrer Stelle mit juristischen Contracten verglichen und vorgegeben, wir hätten dieselben mit diesen Bedingungen angenommen.

Ich berufe mich auf meine Committenten und auf meine werthen Kollegen von meinem Kantone, wir haben an keine solche Bedingungen gedacht, nicht die Urversammlungen, nicht die Wahlmänner, nicht wir die Erwählten! Aber in der entgegen gesetzten Voraussetzung, die sich auf die Grundsätze der Freiheit, auf den Sinn der Constitution, auf die Uebung der großen Nation gründen, haben wir sie angenommen.

Da nun der Artikel dieses Gesetzesvorschlag, den wir nun berathen, der persönlichen Freiheit, dem Rechte des Bürgers, der Würde der Repräsentanten und den Vorzügen der Gesetzgebung selbst, so wie den Grundsätzen der Constitution und also dem Willen des Volks zuwider ist, so schlesse ich auf desselben Ausstreichung.

Er sprach die Durchbrechung dieses s bei, und fovert Abstimmung, weil schon bei Anlaß des ersten s hierüber eigentlich entschieden wurde.

Secretan sagt: Die Beständigkeit ist eine Zu-

gend der Republikaner, daher werde ich meine Gründe aufs neue äußern, wenn sie auch schon nicht gefallen sollten! Man macht aber diesen Grundsätzen so viel Einwendungen, daß ich nicht weiß wo anfangen, um jene zu vertheidigen! — Wir haben eine demokratische repräsentative Verfassung — und der Volkswille, d. i. die Konstitution bestimmt, daß diese Stellvertretung so und so beschaffen seyn soll, und wir, wir wollten willkürlich diese Stellvertretung abändern? und man fodert einen Volkswillen, der sich bestimmt äußere, daß er begehre, uns an diesem Platz ohne eine mögliche Entlassung zu erhalten! wie kann ein anderer Volkswille als jener gefodert werden? — Man stellt uns die französische Konstitution auf — aber eben weil jene dafür sorgt, im Nothfall die Stellvertretung zu ergänzen und unsre Konstitution hiefür nicht sorgt, so soll auch unsre Stellvertretung nicht geschwächt werden! — Und wenn einige aus uns weggehen, und dadurch unsre Zahl, die die wahre Stellvertretung ausmacht, geschwächt wird, wie soll dann ausgemacht werden, wie der, durch die Konstitution gefoderte Drittheil alle zwei Jahre abgehen soll? — Ja, der Verführung würden die Räte ausgesetzt, und das Interesse des Volks in die größte Gefahr gesetzt, wenn wir jedem erlauben würden weg zu gehen, weil dann nur noch Einzelne das Ganze leiten würden! — Und wenn allenfalls Krieg entstünde — würde nicht gerade der Muth unserer Mitglieder unsern Arbeiten gefährlich werden? — Schon hörten wir mehreremal den Wunsch in unserer Mitte ertönen, sich gegen den Feind der Freiheit zu stellen: aber wenn die Muthigsten, die Fähigsten aus uns weggehen können, um das Vaterland zu vertheidigen, wie steht es dann um Führung des Staatsruders? — Man sagt uns, eine solche Einschränkung wäre unsrer Freiheit zuwider, die wir als Republikaner genießen sollen; nein nicht unsre politische, aber unsre persönliche Freiheit haben wir dem Willen des Volks bei Annahme unsrer Stellen aufgegeben. Die Volksfreiheit und die Verfassung unsrer Republik erfordern die in der Konstitution bestimmte Stellvertretung — diese also ist heilig, diese dürfen wir nicht verletzen und schwächen, daher stimme ich ganz zur Annahme des §.

Herzog bemerkt, daß dieser vorgeschlagne § der Kommission dem I §, den wir schon beschlossen haben, gerade zuwider ist, und daß man also ohne den ersten zurückzunehmen, diesen § nicht annehmen könne, daher fodert er dessen Durchstreichung.

Eufor glaubt, die Auflösung müsse geschehen durch diejenigen, durch die die Verbindung geschah, daher könne kein Gesetzgeber durch eine andere Stelle aufgelöst werden, als durch den Volkswillen, d. i. durch die Konstitution; daher stimmt er also zum Gutachten.

Trösch findet diesen § nach der neuen Bestimmung des I § unnütz und stimmt also zu dessen Durchstreichung, mit der Bitte um Abstimmung.

Legler glaubt sich auf das ganze helvetische Volk berufen zu dürfen, daß wir nicht so gebunden seien in keinem Nothfall entlassen werden zu können; denn wenn ein Mitglied zu Besorgung seiner unentbehrlichen Angelegenheiten die Entlassung begehrte, wollten wir sie verweigern, und ihn in den Fall setzen, einige Monate darauf, als Infolvendo, dann gezwungen aus der Gesetzgebung auszutreten, oder wäre es nicht besser, dasselbe früher zu entlassen ehe seine Angelegenheiten zu Grund gegangen sind? Daher begehrt er statt diesem § einen andern, der bestimme, daß in dringenden Fällen die Räte einem ihrer Mitglieder die Entlassung gestatten können.

Guter ist freilich überzeugt, daß die Grundsätze der Kommission nicht siegen werden, aber eben so überzeugt ist er, daß die Würde der Volksstellvertreter erfordert, daß jeder von uns an seiner Stelle bleibe, bis ihn das Gesetz und die Konstitution davon abruft.

Koch sagt: Wäre nicht der wahre Gesichtspunkt der Sache verrißt worden, so würden die meisten Gründe, die man für diesen § aufstellt, wegfallen; es ist nicht darinn zu thun, zu entscheiden, ob jeder aus uns weglaufen könne wann er will, denn dieses können wir nie zugeben; aber darinn ist es zu thun, ob wir in aufferst dringenden Fällen eine Entlassung gestatten können, wenn z. B. einer unfähig wird, seine Pflicht zu erfüllen, oder wenn das Glück eines Mitglieds die Entlassung durchaus fodert; daher stimmt er Leglern bei, indem die gänzliche Ausstreichung des § bedenklich wäre. Würde die Volkssouveränität, wie man behauptete, verletzt, wann sie nicht vollständig repräsentirt ist, so ist keine Volkssouveränität mehr möglich, weil kaum je die ganze Zahl aller Stellvertreter die ganze gesetzliche Zeit durch vollständig seyn wird! Man spricht uns vom Volkswillen; sind nicht wir die Ausleger des Volkswillens und ist auch nur zu vermuthen, daß das Volk nicht selbst einen Repräsentanten gerne entlassen würde, wenn seine körperlichen oder ökonomischen Umstände die Entlassung dringlich machen.

Der § wird mit 53 Stimmen gegen 50 unverändert angenommen.

§ 7. Koch denkt, dieser ganze Gesetzesbeschluss habe jetzt eine seltsame Form, weil er im Anfang weiß, am Ende schwarz ist; was diesen § nun an sich selbst betrifft, so kann er so, wie er hier steht, zu nichts andern dienen, als uns mit einigen Doktorscheinen zu unterhalten, denn da wir durch den 6 § keine Entlassung gestatten können, so helfen nun diese Krankheitscheine zu nichts, daher trägt er darauf an, entweder diesen § durchzustreichen, oder wenn man gerne solche Scheine hat, deren 4 statt nur 2 zu begehren. (Man lacht.)

Kuhn fodert Durchstreichung dieses §, weil er

ganz überflüssig ist, und keine weitere Folge seiner Bestimmung angiebt.

Carrard sieht keine Widersprüche in unserm Beschluß, denn der 1 § gestattet Entlassung zu Gunsten eines Repräsentanten, der eine andere wichtige Stelle annimmt; der 6 § aber will nicht gänzliche Entlassung aus dem Dienste des Vaterlands gestatten; also ist keine Widersprechung da; um aber diesen 7 § deutlicher zu machen, so will er demselben die Worte beifügen: „um seine Entfernung damit zu rechtfertigen.“

Secretan folgt Carrards Bemerkung, und will auch allenfalls diesem Antrag zustimmen, obgleich er den § deutlich genug halt, um verstehen zu geben, daß dieses Zeugniß dazu diene, die Abwesenheit des kranken Mitgliedes zu rechtfertigen.

Fierz will dem vorigen § noch beifügen: „insofern nicht physische oder moralische Krankheit die Pflichterfüllung unmöglich macht“ wodurch dann der 7 § sehr zweckmässig wird.

Der § wird ohne weiters angenommen.

Das Direktorium übersendet einen Brief des Justizministers, welcher die verspätete Bekanntmachung des Gesetzes über die Feodalrechte rechtfertigt.

Das Direktorium theilt ein Verzeichniß der kleinern Nationalgüter mit, wovon es den Nov. die Veräußerung begehrte; auf Ruhn's Antrag wird dieses Verzeichniß der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Secretan im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß in dem Augenblick der allgemeinen Wiedergeburt der bürgerlichen Rechte es wichtig sey, besonders jene ganze Klasse von Menschen zu unterstützen, welche durch ihre außer ehliche Geburt aus blindem Aberglauben, oder barbarischem Vorurtheil zur bürgerlichen Nichtigkeit, zur Dürftigkeit und zur Verachtung verurtheilt schienen.

In Erwägung, daß wenn bis jetzt die Gesetzgeber Legitimationen ertheilten, dieses nur ein Hilfsmittel war, welches die alten Mißbräuche nothig machten, das aber in der neuen Ordnung der Dinge unerträglich wird, in welcher alle ausschließlichen Rechte gehässig sind, und wo alle Bürger auf einen Rang gestellt, die nemlichen Rechte genießen sollen.

In Erwägung endlich, daß wenn es schon in diesem Augenblick unmöglich ist, ein vollständiges Gesetz über die Rechte der unehlichen Kinder, und insbesondere über das, was sie beim Tode ihrer Eltern ohne testamentliche Verfügung zu fordern hatten, abzufassen, da die verschiedenen Civil-Gesetzbücher in Helvetien die Ordnung der Erbfolge und die Rechte der unehlichen Kinder außersich verschieden bestimmen;

es nichts desto weniger einstweilen bis nach der Abfassung eines allgemeinen Civil-Gesetzbuches leicht ist, die Regeln zu bestimmen, welche dem Staat die unehlichen Kinder zusichern, und die grausamen Gesetze umstürzen sollen, die den Uebelthätern ihres Lebens verbieten, für ihre Bedürfnisse zu sorgen;

Hat der große Rath beschlossen:

1) Dem Stand eines, ausser der Ehe gebohrnen Kindes hängt gar kein Schandfleck an.

2) Solche unehlichen Kinder genießen ohne Ausnahme alle bürgerlichen und politischen Rechte, die jetzt dem andern Bürger zukommen.

3) Sie können desnahen sich verheurathen, und ein Testament machen, ohne eine besondere Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

4) Eben so sind sie fähig, alles was ihnen durch Testament, Kodizill oder irgend eine andere Schenkung gegeben wird, anzunehmen.

5) Es ist den Eltern der ausser der Ehe gebohrnen Kinder erlaubt, ihnen durch Testament, Kodizill oder jede andere Schenkung denjenigen Theil ihres Vermögens zu überlassen, über welchen sie nach den Gesetzen ihres Orts zu Gunsten von Personen verfügen können, die nicht ihre gesetzlichen Nachkommen sind.

6) Durch gegenwärtige Bestimmung ist ausdrücklich jedes ihr zuwider verfügende Gesetz oder Gewohnheit aufgehoben.

7) Die Gesetze, welche die unehlichen Kinder von der Erbfolge ihrer Eltern oder anderer Anverwandten ohne testamentliche Zusicherung ausschließen, bleiben nicht desto weniger in Kraft.

8) Da die Vorschriften, welche hier festgesetzt sind, genugsam die Rechte der unehlichen Kinder bestimmen, so ist jedes Legitimations-Begehren unnöthig, und wird als solches verworfen.

Da verschiedene Abschnitte des Municipalbeschlusses vom Senat verworfen worden, so weist die Versammlung dieselben in die Kommission zurück.

Somit trägt darauf an eine Kommission zu ernennen, welche untersuche was eigentlich die Bedürfnisse der Republik seyen, und ob sie Opfer von Seite der Gesetzgeber fordern. Ruhn fodert Dringlichkeitserklärung. Cartier widersezt sich Jominis Antrag, weil man gestern über den gleichen Gegenstand schon abgesprochen hat, und es ein wahrer Diebstahl an der Zeit ist, immer solche schon verworfene Anträge wieder zu erneuern. — Lärm und Ruf ums Wort und um Abstimmung. Man geht zur Tagesordnung.

Egg v. Ellikon fodert daß man die Municipalitätskommission bestimmt beauftrage, ein Gutachten über die Frage vorzulegen, was eigentlich eine Gemeinde sey, weil der Senat hauptsächlich der Unbestimmtheit dieses Wortes wegen so häufig unsre Municipalitätsbeschlüsse verworfe. Secretan bemerkt, daß dieser Antrag schon einmal mit der Tagesord-

nung abgewiesen wurde, und fodert auch jetzt Tagesordnung, welche angenommen wird.

Nachmittags-Sitzung.

Die Mitglieder der Schifflentezunft in Solothurn fodern Aufhebung des Sequesters, welchen das Direktorium auf ihr Zunftgut gelegt hat, und anerbieten dagegen 3000 Franken auf den Altar des Vaterlandes zu legen und eben so viel für Erziehungsanstalten zu verwenden.

Nuce fodert eine Einladung an das Direktorium, um uns die Gründe dieses Sequesters anzuzeigen. Cartier bemerkt, daß die Theilhaber dieses Zunftguts nur die aufgeschwollenen Zinsen vertheilen wollten, und da den Züricherischen Zunftgütern kein Sequester aufgelegt, sondern nur die weitere Vertheilung eingestellt wurde, so begehrt er Aufhebung dieses Sequesters. Escher erinnert, daß bei Anlaß der Zunftgütervertheilung in Zürich eine Kommission niedergesetzt wurde, die sich über alle Zunftgüter Helvetiens beschäftigen soll, daher begehrt er Verweisung dieser Bittschrift an diese Kommission. Ackermann stimmt ganz Escher und Cartier bei. Graf unterstützt vor allem aus Nuce, der auf seinem Antrag beharrt. Auch Cartier beharrt, und widersezt sich der Weisung an eine Kommission. Zimmermann stimmt ganz Nuce bei, dessen Antrag angenommen wird.

Drei Ausgeschlossene der Gemeinde Salmen, Abrunt und Scheuren, begehren die Aufhebung des Beschlusses des Direktoriums, welcher die Bezahlung der Grundzins für dieses Jahr verordnet. Auf Ackermanns Antrag geht man zur Tagesordnung, begründet auf das schon hierüber erlassne Gesetz.

Joseph Imgrüt von Ruzwyl im Kanton Luzern, fodert daß seine Frau zur ehelichen Pflicht ermahnt, und ihm wieder zugestellt werde. Nuce denkt die Sache gehöre ganz den gewöhnlichen Richtern zu, und fodert daher auf dieses begründet die Tagesordnung. Cartier bemerkt, daß über diesen Gegenstand eine Kommission vorhanden ist, und fodert Verweisung an dieselbe. Wyder denkt die Kommission sey aus Versehen ernannt worden, daher fodert er Tagesordnung. Arb stimmt Cartier bei. Huber stimmt auch zur Tagesordnung, welche angenommen wird.

31 Schullehrer aus dem Distrikt Morsee im Lemman, fodern bessere Besoldung und machen wichtige Bemerkungen über die zweckmäßigere Einrichtung des öffentlichen Unterrichts und besonders der Dorfschulen. Suter fodert Verweisung an die Unterrichtscommission. Graf folgt, und bittet um beschleunigte Arbeit dieser Kommission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Deroß im Distrikt Milden begehrt die Abschaffung verschiedener herrschaftlicher Gefälle. Ackermann fodert Tagesordnung, begründet auf das Gesetz. Huber einfache Tagesordnung.

Sebastian Meyer in Altstätten, der schon 28 Jahr in Helvetien wohnt, fodert das helvetische Bürgerrecht. Auf Secretans Antrag geht man zur Tagesordnung, begründet auf die Konstitution.

Einige Bürger von Wenggt im Kanton Bern klagen über häufige Aufkündigung ihrer entlehnten Kapitalien, und bitten um Schutz gegen ihre Gläubiger. Huber fodert Tagesordnung, weil man unter der neuen Regierung wie unter der alten seine Schulden bezahlen muß. Wyder folgt ganz Hubern. Augspurger fodert Verweisung an das Direktorium, weil diese Eintreibung durch Bucherer betrieben wird. Rubin folgt Hubern, weil die Schuldner durch die Berner Gesetze sehr zweckmäßig gegen übertriebene Forderungen geschützt sind. Desloes stimmt ganz Hubern bei. Secretan folgt auch, und wundert sich wie man eine solche Bittschrift, die alle bürgerliche Ordnung umwerfen könnte, unterstütze. Michel folgt auch, obgleich er mit diesen bedrängten Bürgern Mitleiden hat. Egler stimmt des Credits der Nation wegen auch bei. Huber beharrt aufs neue auf der Tagesordnung, welche angenommen wird.

Fr. Fav. Hübscher, Weltpriester in Nieder- schöngau im Kanton Luzern, fodert daß die Gesetze in einem deutlicheren und faßlicheren Styl abgefaßt werden. Nuce freut sich über diese schöne Bittschrift, und wünscht daß wir mehr Deutsch und besonders Schweizerdeutsch in unsern Gesetzen sprechen. Er dankt dem Verfasser dieser schönen Schrift. Huber freut sich auch über diesen Geistlichen der eine so schöne Bittschrift einsandte, und will ehrenvolle Meldung erklären, aber er sieht die größte Schwierigkeit dieses Gegenstandes, um der verschiedenen Spracharten willen, die in Helvetien statt haben: um die größte Sorgfalt hierüber zu bewirken, will er daß man zwei Redaktionssecretaire anstelle, die auf alle Redaktionen mit Sorgfalt wachen. Suter findet dieser Bittsteller habe uns nun einmal klar Wasser eingeschenkt; er stimmt zur ehrenvollen Meldung, und wünscht daß wir alle Helvetier einladen uns mit Freimüthigkeit ihre Gedanken mitzutheilen. Graf folgt, und bezeugt daß er eine ganze Woche unter uns saß, ehe er uns versah: und wünscht daß diese Bittschrift dem Direktorium zu sorgfältiger Benutzung zugesandt werde. Wyder folgt, und giebt das beste Zeugniß dem Patriotismus dieses Geistlichen: er stimmt besonders Hubern bei. Capani widersezt sich der ehrenvollen Meldung, und fodert Tagesordnung, weil das Volk die Freiheitssprache lernen soll. Die Ehrenmeldung wird erkannt.

Oberst Wyß von Bern, gewesener Landvogt in Lucens, fodert einen Paß um in die Schweiz zurückkommen zu können, um sich gegen verschiedene verläumdende Beschuldigungen zu rechtfertigen, und die schwachen Ueberreste seines Vermögens zusammenzubringen, doch wünscht er noch eher einen Erlaubniß.

schein noch zwei Jahre außer Helvetien bleiben zu dürfen. Michel glaubt man sey schuldig dem Obrist Wyl den Weg zu seiner Rechtfertigung zu öffnen. Nuce fodert eine Kommission zur Untersuchung dieses Gegenstandes, weil die Volksstimme, welches die Stimme Gottes ist, wider diesen Bittsteller ist. Custor will zur Tagesordnung gehen, weil die Sache selbst richterlich ist, zugleich aber fodert er Verweisung an den Senat. Koch denkt man könne Niemandem die Rechtfertigung versagen, was aber den Wyl selbst betrifft, so gehört diese Forderung dem Direktorium, dem er die Bittschrift zuweisen will. Huber fodert über dieses politische Camaleon die Tagesordnung. Panchaud folgt Koch. Gapani stimmt mit Verachtung zur Tagesordnung. Wyder und Zimmermann stimmen ganz Hubern bey. Man geht zum Abstimmen und zur Tagesordnung.

Sieben alte Soldaten von Urburg begehren Unterstützung in ihrem brodlosen Zustand. Matti fodert eine Untersuchungskommission. Acker mann fodert Verweisung aus Direktorium. Nuce unterstützt Ackermann, dessen Antrag angenommen wird. Gapani fodert Vertagung. Graf folgt Gapani. Escher sagt, Forderungen um Unterstützung gehören vor das Direktorium, und nun weil diese alten Soldaten unsern Geschäftsgang nicht kennen, und sich an uns waudten, sollten wir zur Tagesordnung gehen? nein, wir sollen die Bittschrift dem Direktorium einreichen. — Man geht zur Tagesordnung!

H. S. Jost von Oberwerthhof im Kanton Bern, fragt wohin er sich zu wenden habe, um die Entschädigung für seinen verlohrenen Zehnden zu fodern. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Oberormond im Lemman anerbietet sich die alten Abgaben statt der neuen zu bezahlen. Man geht zur Tagesordnung.

Die gleiche Gemeinde so wie auch Unterormond fodern Municipalitäten und Friedensrichter, und wünschen zugleich daß die Hypothekenregister den Municipalitäten zur Besorgung übergeben werden. Diese Bittschrift wird den beiden sie betreffenden Kommissionen zugewiesen.

Die Gemeinde Unterormond klagt, daß sie kein Geld habe zu Bezahlung der zwei vom Tausend, und begehrt daß die Armengüter von dieser Steuer ausgenommen seyen. Secretan sagt, die wahren Patristen haben immer Geld wenn das Vaterland solches bedarf, daher fodert er Tagesordnung, und in letzterer Rücksicht begehrt er ebenfalls Tagesordnung, begründet auf das Gesetz welches die Armengüter ausnimmt. Desloes stimmt bei. Wyder fodert einfache Tagesordnung über beide Gegenstände, um dem Senat Zeit zu ersparen. Secretan beharret und bezeugt, daß es nicht nothwendig sey solche motivirte Tagesordnungen dem Senat zur Genehmigung zuzusenden. Nuce bezeugt daß sehr leicht der Fall des ganzen

Geldmangels vorhanden seyn könne, und begehrt daß auch Zahlung in Lebensmitteln angenommen werde. Secretans Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Altstätten im Kanton Zürich macht Bemerkungen über die Dämme in der Limmath, und fodert Beibehaltung ihrer alten Rechte über Fischezrei. Kellstab fodert Tagesordnung. Kuhn begehrt Verweisung an die Fischerrechtskommission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Hombrechtikon im Kanton Zürich macht Einwendungen gegen die Friedensbezirke, gegen Aufhebung der Ehaften und gegen das AufLAGENHSTEM, und wünscht daß den Municipalitäten einige Civil und Polizeigewalt geaeben werde. Auf Kuhn's Antrag wird diese Bittschrift der Municipalitätenkommission zugewiesen.

Die Gemeinde Chily und Wülflans im Lemman begehren, daß kein Theil des Lemman von der helvetischen Republik abgerissen werde. Man geht zur Tagesordnung, begründet auf die hierüber schon erlassne Erklärung.

Die Unterstatthalter und Distriktsrichter von Mendris fodern etwas Geld auf Rechnung ihrer Besoldungen. Diese Bittschrift wird an das Direktorium zugewiesen.

Der Agent und einige Beamten von Lachen machen Einwendungen wider die Vertheilung ihres Gemeindeguts. Diese Bittschrift wird der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

B. Schaller von Pfafenhofen im Departement des Niederrheins in Frankreich übersendet ein Vordiet auf den General. Schauenburg. Auf Huber's Antrag wird dasselbe dem Bureau übergeben.

Die Municipalität von Altdorf im Kanton Waldstätten fodert, daß die Pfarrer wie bisdahin von den Gemeinden und nicht von den Verwaltungskammern ernannt werden. Wyder fodert Verweisung an die Commission, welche hierüber niedergesetzt ist. Basler folgt dieser Verweisung, hofft aber, man werde den Gemeinden ihr Recht nicht nehmen wollen. Dieser Antrag wird lebhaft unterstützt und die Bittschrift in die Commission gewiesen.

Joh. Alder von Rüfnacht im Kanton Zürich begehrt im Namen seiner Frau, seiner Schwiegermutter und dieser ihrer Schwester, daß diese beiden letztern ihr Vermögen testamentlich der erstern, welche unehelich gebohren wurde, aber die einfache Legitimation erhalten hat, vermachen dürfen.

Fierz fodert, daß man dieser Bittschrift entspreche. Custor fodert Verweisung an die hierüber schon beauftragte Commission. Huber stimmt Custorn bei, in der Hoffnung, daß die Commission bald einen Rapport mache. Secretan folgt und verspricht baldigen Rapport.

Grosser Rath, 5. December.

Präsident: Pellegrini.

Neukom erhält auf Begehren für 14 Tag Urlaub.

Escher im Namen der Münzcommission trägt den Entwurf zu einem Gesetzesbeschluß vor, welchem zufolge das Direktorium beauftragt wird, theils aus den im Nationalschatz vorhandenen verschiedenartigen altschweizerischen Scheidemünzen, theils aus neuem Metall, nach dem schon im Juli bestimmten Münzfuß, ein Bazen, zwei Kreuzer und ein Kreuzerstück nach einem durch den gleichen Vorschlag bestimmten Stempel, auszuprägen. Akermann fodert, daß auch noch 1/2 Kreuzerstücke geprägt werden. Escher vertheidigt das Gutachten, weil noch eine hinlangliche Menge ganz kleiner Scheidemünze im Umlauf ist. Zimmermann folgt Eschern, weil diese ganz kleinen Münzen vortheilhafter nur aus Kupfer ausgeprägt werden. Ruhn folgt ebenfalls, weil wann diese kleinen Münzen auf den gleichen Fuß ausgeprägt werden wie die grösseren Scheidemünzen, dieselben sogleich auffer Lands gehen. Akermann zieht seinen Antrag zurück und das Gutachten wird einmüthig angenommen.

Die beiden Gutachten über Archive und Bibliotheken der gesetzgebenden Rathe werden zum zweiten mal verlesen. Sie sind folgende:

Bürger Repräsentanten!

Wann es in Helvetien hell werden soll, so muß das Gesetz sprechen es werde Licht!

Wie rein und wirksam nun dieses Licht sey, wie wohlthätig es für das Vaterland werden soll, hängt von der Erleuchtung der Gesetzgeber ab. Diese sind also verpflichtet keine Quellen unbenuzt zu lassen, ihre Erfahrungen zu berichtigen, und zu dem gleichen Zweck ihren Nachfolgern, die gesammelte geklärte Schätze der Nationalweisheit sorgfältig geordnet zu bewahren und zu hinterlassen.

Die Originaldokumente der Gesetzgebung, der gesetzlich ratificierten Verkommnisse, sind gleichfalls so wichtige Nationalschätze, daß es dringende Pflicht des Gesetzgebers ist, dieselben unter der unmittelbaren Aufsicht der gesetzgebenden Rathe zu behalten.

Um nun bald und mit Sicherheit die Gesetze über diese so wichtige Gegenstände studieren, und Eurer Berathung unterwerfen zu können, schlägt Euch Eure Commission über die Bibliotheken und Archive vor, folgende Beschlüsse an den Senat zu senden:

I.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß die gesetzgebenden Rathe keine Mittel verabsäumen sollen, die Arbeiten der Gesetzgeber zu erleichtern und zu vervollkommen.

In Erwägung, daß die Urkunden der Gesetzgebung

und der Traktaten der Nation unter die unmittelbare Aufsicht der gesetzgebenden Rathe gehören;

hat der grosse Rath nach erklärter Urgenz, beschlossen:

1) Es soll ein Nationalarchiv und dabei eine classische Bibliothek der Gesetzgebung errichtet werden; diese beiden Anstalten sind zum gemeinsamen Gebrauch der gesetzgebenden Rathe bestimmt.

2) Das Nationalarchiv wird enthalten:

1. Die Urkunde der Konstitution und die Urkunden der Gesetze.
2. Die Verhandlungen der gesetzgebenden Rathe.
3. Die Urkunden der Traktaten, welche die Nation verbinden.
4. Die Register aller besondern und Nationalarchive.
5. Die Urkunden aller grossen inländischen und auswärtigen Nationalbesitzungen und die Verzeichnisse aller in den übrigen Archiven der Nation vorhandenen Urkunden.
6. Die Zeichnungen der Münzenstempel.
7. Die Zeichnungen der Nationalflagel.
8. Alle diejenigen hieher gehörigen Gegenstände, welche die gesetzgebenden Rathe, darcin niederzulegen decretieren werden.

3) In die Bibliothek der Gesetzgebung werden aufgenommen werden:

1. Alle classischen Hauptwerke, Elementarbücher und Wörterbücher der Wissenschaften, welche mit der Gesetzgebung in Verbindung stehen, besonders historische, geographische u. s. w.
2. Alle das Vaterland betreffende Schriften.
3. So viel möglich alle unmittelbar die Gesetzgebung und die allgemeine Staatswissenschaften verhandelnde Werke.
- 4) Jeder Rath wird einstweilen einen Commissär aus seinem Schoosse erneuen, der die Aufsicht über die ersten Einrichtungen für diese Gegenstände haben wird.
- 5) Keiner dieser Commissäre kann ohne Zuzug des andern nichts einzeln behandeln noch beschliessen.
- 6) Wann diese Commissars neue Ankauffe oder Einrichtungen nöthig finden, so soll der Commissar des grossen Rathes demselben solche vorschlagen; — der Senat wird sodann nach angehörtem Bericht seines Commissars über diesen Gegenstand, den Beschluß des grossen Rathes entweder genehmigen oder verwerffen.

II.

Der grosse Rath an den Senat.

In Erwägung, daß es durchaus nothwendig ist, bis endliche Organisationsgesetze über das Nationalarchiv und Bibliothek der gesetzgebenden Rathe decretiert werden können, vorläufige Einrichtungen zu treffen;

hat der grosse Rath nach erklärter Ueuzung beschloffen:

1) Es soll den Commissarien des Nationalarchivs und der Bibliothek der gesetzgebenden Rache, ein Credit von 4000 Fr. bei dem Nationalschazant erkuet werden, um die nothwendigen und zweckmassigen Antauffe besorgen zu koennen.

2) Es sollen von allen Arten Schriften, welche in Heloetien gedruckt werden, vier Exemplare in die Bibliothek von den Herausgebern abaeliefert werden.

3) Die Kommission des grossen Rathes ist bevollmaechtigt mit allen denjenigen unmittelbar in Briefwechsel zu treten, welchen Litterarische anvertraut sind, die der Nation gehören oder zufallen koennten; diese sollen gehalten seyn dieser Kommission alle Erleuterungen und Kenntnisse zu verschaffen, welche sie im Fall seyn koennte, ihnen abzufodern.

4) Diese Kommission ist gleichfalls bezwaeltigt, durch den Weg des Vollziehungsdirektoriums mit Ausrwartigen in Correspondenz zu treten.

Das erstere Gutachten wird sogleich in Berathung genommen. Kuhn unterstuetzt mit vielem Vergnuegen dieses Gutachten, weil er schon lange das Beduerfnis so vieler Hilfsmittel fuhlte, die fuur unsere gesetzgeberischen Arbeiten wichtig sind; nur wuenscht er, das die beiden Gegenstaende, Archiv und Bibliothek getrennt und als abgefonderte Beschluiffe dem Senat mitgetheilt werden, und das die Kommission noch einen Entwurf ueber die im Archiv einzufuehrende Ordnung vorlege, weil in einem einmal eingerichteten Archiv die Anordnung nicht mehr abzuandern ist. Spengler will das Gutachten nur dann annehmen, wann diese Bibliothek aus den schon bestehenden Nationalbibliotheken hergenommen werden soll, weil die Republik nicht im Fall ist jetzt eine neue Bibliothek anzulegen. Kuhn vertheidigt das Gutachten, weil es hier nicht um eine allgemeine Bibliothek zu thun ist, sondern nur um eine Bibliothek welche den Mitgliedern der Gesetzgebung die noethigen Hilfsquellen fuur ihre eigentlichen Arbeiten zu liefern hat. Huber bemerkt gegen Kuhns ersten Antrag, das die Kommission erst die anerkannten Grundsaeze haben muess, ehe sie mit frohem Muth ueber die naeheren Umstaende des Ganzen arbeiten kann: gegen Spenglers Bemerkung stimmt er Kuhn bei. Das ganze Gutachten wird angenommen.

Auch das zweite Gutachten wird einmuethig genehmigt.

Billeter begehrt, das das Direktorium eingeladen werde in Ruesicht des englischen Baumwollengarns sorgfaeltige Untersuchung anzustellen, weil durch den Gebrauch desselben die haeufigen Spinner in unsrer Republik verdienstlos werden. Capani fodert Hinzulegung dieser Motion aufs Bureau. Secretan bittet Billeter seine Motion zurueckzunehmen, indem sie von der Art ist, das sie nicht vor dem Rath behandelt werden kann, denn wenn wir auch dieses Garn ver-

bieten wuerden, werden wir dann Concurrenz mit andern Fabrikanten halten koennen, die dieses wohlfaeltige Garn benutzen? das beste Mittel besteht darin auch in Heloetien die englische Spinnmaschine einzufuehren. Herzog v. E. fodert bestimmt Tagesordnung ueber Billeters Antrag, weil wir durch Hemmung der Einfuhr des englischen Baumwollengarns nicht nur die Spinner koennen, sondern den ganzen Handel mit Baumwollengarn in Heloetien stoen wuerden. Man geht zur Tagesordnung. Capani fodert den Rapport ueber die Eintheilung Heloetiens, damit das Volk endlich ueber diesen Gegenstand und die darueber verbreiteten Geruechte beruhigt werde und nicht mehr die ehrgeizigen Absichten eines Theils der Versammlung . . . Leum und Ruf zur Ordnung! — Da der Beauftragte der Eintheilungskommission erklaert, das er das Gutachten nicht bei Handen habe, so bittet der Praesident die das Wort begehrenden Mitglieder dieses Geschaft nun heute nicht mehr zu beruehren. Man geht zur Tagesordnung.

Roch im Namen der Friedensrichterkommission bemerkt, das die Versammlung bei der letzten Behandlung dieses Gegenstandes zwei Grundsaeze festsetzte, welche die Zweckmaeltigkeit dieser sonst so wohlthaetigen Einrichtung gaenzlich hinderten: denn wenn wir jeder Urversammlung einen Friedensrichter geben, so werden wir hierzu in vielen Gemeinden Maenner erhalten, die nicht Faehigkeiten genug zu diesem wichtigen Amt besitzen, und denen besonders nicht die ersten Untersuchungen in Criminalfaellen anvertraut werden duerfen, welche eine zweckmaeltige Prozessform von einer aehnlichen Behoerde fodert, und wir wuerden also gezwungen noch eine neue Beamtung fuur diesen Gegenstand zu erwahlen: zudem wie schwierig ist es in einer Gemeinde einen Mann zu finden, der das allgemeine Zutrauen aller allfaehlig vorhandenen Partheien besitzt? haeufig also wird der Fall eintreten, das die streitenden Partheien nicht das erforderliche Zutrauen zu ihrem Friedensrichter haben, wodurch dieser seinem Endzweck zu entsprechen ausser Stand gesetzt wird: und da durch den gleichen letzten Beschluess der Versammlung die Friedensrichter keine Beisitzer haben sollen, wie wuerden wir in unsrer neuen Republik einem einzigen Mann das Recht geben unbedingt ueber irgend einen Betrag abzusprechen und dadurch die ganze Gemeinde der Willkuerlichkeit eines Menschen preis geben? haben aber die Friedensrichter nicht das Recht unbedingt ueber irgend einen Betrag abzusprechen, so werden sie weitauus in den meisten Faellen unnuetz seyn und ihren eigentlichen Endzweck, kleine Streitigkeiten zu schlichten nicht erreichen; denn bei den meisten kleinen Streitigkeiten ist es nicht der Werth der im Streit liegenden Sache selbst, der denselben so oft zu einem kostbaren Prozess anwachsen macht, sondern persoenliche Ebitzerung und Starrkopfigkeit verursachen diese.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XXXIX.

Luzern, 17. December 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. December.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Kochs Commissionalgutachten.)

Aber gerade diese Leidenschaften sind es auch, welche sich meistens einem gutlichen Vergleich widersetzen werden: hat also der Friedensrichter nicht das Recht uber solche Zwistigkeiten unbedingt abzusprechen, so ist er auch nicht im Stand der Prozesssucht und allen ublen Folgen derselben Einhalt zu thun, also wird durchaus erfordert, da die Friedensrichter eine gewisse Competenz erhalten, und um ihnen diese anvertrauen zu durfen, da man ihnen Weisheit zugebe. Allein sie sollen auch zugleich grossere Streitigkeiten vergleichen, und hierzu ist ein Mann ausser der Gemeinde, wegen seiner mehrern Unpartheilichkeit weit fahiger als ein Burger der Gemeinde, wo der Streit liegt, und wenn ein solcher Schiedsrichter noch Weisheit hat, die das Zutrauen der streitenden Parteien haben, so wird der Endzweck derselben noch leichter erreicht. Bedenken wir endlich, welche Kosten es veranlassen wurde, in jeder Urversammlung einen Friedensrichter zu haben, so werden alle obigen Grunde wieder unsern letzten Beschluss so sehr verstarkt, da Euch die Commission anrath denselben zuruzunehmen.

Capani dringt neuerdings darauf, da das Gutachten uber die Eintheilung Helvetiens behandelt werde und will durchaus nicht den Friedensrichtern den Vorzug geben, weil er wohl weis, da dieser Vorzug in einer gewissen Gesellschaft verabredet wurde. Koch erklart, da er weder gewisse Gesellschaften kenne, noch solche Verabredungen, und da etwas nicht behandelt werden kann, was nicht vorhanden ist, so fodert er aufs neue Tagesordnung uber Capanis Antrag. Man geht wiederum zur Tagesordnung.

Cartier unterstutzt die Rucknahme des letzten Beschlusses uber die Friedensrichter. Carmintron will uber diesen Gegenstand nicht eintreten, weil man nur Zeit damit verliere. Secretan bemerkt, da man mit der heutigen Behandlungsart am meisten Zeit verberde und da die Friedensrichtereinrichtung eine der wichtigsten und dringendsten ist, die zur Organisation

der Republik gehort, daher fodert er schleunige Behandlung dieses Gegenstandes. Dieser Antrag wird angenommen.

Bourgeois sagt, Erleichterung des Volks sey immer sein Compass, daher freute er sich uber die Verwerfung unsers Beschlusses vom Senat: er hatte den Beschluss dem Vortheil des Volks und selbst der Volkssouverainitat zuwider gehalten: allein in der Commission wurde er eines andern belehrt und stimmt nun mit Freuden unter den gehorigen Bedingungen zu den neuerdings von der Commission vorgelegten Grundsatzen: seine Bedingungen bestehen in der Verkleinerung der Bezirke, in der Bestimmung dieser Bezirke durch die Gesetzgebung statt durch die Vollziehung, und da die Friedensgerichte wechselweise in den verschiedenen Gemeinden eines Bezirks gehalten werden und endlich, da die Weisheit auch eine kleine Competenz erhalten.

Billeter erklart, da er vom Distriktsgericht Meilen eine Dittschrift erhalten habe, die von diesem Gegenstand spreche; er fodert, da wann diese Dittschrift nicht diesen Morgen verlesen werden konne, man sie der Commission zur nothigen Erdaurung zurweise. Carrard stimmt Bourgeois Bemerkungen bei, erklart aber, da dieselben gegenwartig, da nur von den ersten Grundsatzen dieser Einrichtung die Rede ist, nicht behandelt werden konnen: uber das Gutachten selbst stimmt er ganz Koch bei, besonders demjenigen Grundsatz, da der Friedensrichter die kleinen Streitigkeiten unbedingt ausmachen und die ubrigen vergleichen konne, und da um dieses zu bewirken, den Friedensrichtern, wenn man nicht kleine Despoten aus ihnen machen will, Weisheit gegeben werden mussen. Um diese Grundsatze zu verwerfen, habe man leztlich die Friedensrichter mit den ehemaligen Landvogten verglichen; aber was waren die Landvogte: Menschen, die durch eine Heurath und ein Loos zu Richtern gemacht wurden, und hier haben wir vom Volk gewahlte abanderliche Richter! kurz entweder mussen wir auf die ganze Einrichtung der Friedensrichter Verzicht thun oder die vorgelegten Grundsatze annehmen, und daher stimmt er zur Rucknahme des letzten Beschlusses.

Wessab kann nicht bestimmen, weil er glaubt,

daß die Friedensgerichte nur Prozesse veranlassen und vermehren würden: er wünscht, daß jede Gemeinde einen Friedensrichter habe, der nur Vermittler nicht Richter sey und keine Besoldung vom Staat beziehe. Er fodert also Tagesordnung über Kochs Antrag und begehrt, daß die Commission nach den schon beschlossenen Grundsätzen arbeite. Desloes stimmt Koch und Carrard bei und fodert Abstimmung. Custor folgt. Alkermann erklärt, daß er seine Gedanken nicht so geändert habe wie Bourgeois und Custor, weil er durch die Friedensgerichte eine Instanz mehr für alle Prozesse entstehen sieht, und solche herumreisende Gerichte zu kostbar würden: auch hält er die Einrichtung solcher Gerichte für konstitutionswidrig und verspricht einen baldigen Rapport über Verminderung der Gerichtskosten, welches dann die Distriktsgerichte zu keinen so kostbaren Richtern machen würde: Er stimmt also Kellstab bei, und will in wichtigen Sachen den Friedensrichtern Beisitzer geben. Zomini folgt Koch.

Zimmermann bemerkt, daß bei der zahllosen Menge von Friedensrichtern, die man nach unserm letzten Beschluß haben müßte, man nicht auf ganz tüchtige Richter zählen und ihnen keine Competenz geben könnte: und da diese Richter durchaus besoldet werden müssen und es ganz gleichgültig ist, ob dieß vom Staat oder von den Gemeinden geschehe, weil immer jeder Bürger zahlen muß, so würde der Staat aufs neue sehr belastet; und wahrlich in unsrer Republik ist Dekonomie eine wesentliche Rücksicht; daher laßt uns doch eher nur Friedensgerichte in ganzen Bezirken statt dieser Menge Friedensrichter annehmen, welche aufs neue den Lokalitätsgeist befördern und unterhalten würden, weil sich durch dieselbe wieder jedes Gemeindchen für eine eigene Republik ansähe. Er stimmt also Koch bei.

Fizi bittet dringend um Beibehaltung des Beschlusses, weil es im ehemaligen Canton Appenzell Innerhoden leicht Unzufriedenheit veranlassen könnte, wann wir bloße Friedensgerichte anordneten.

Trösch glaubt es sollte eigentlich jeder Bürger Helvetiens ein Friedensrichter seyn; da aber dieß noch nicht der Fall ist, so will er jedem Distrikt nur einen Friedensrichter geben und in jeder Gemeinde 4 Beisitzer wählen lassen.

Fierz glaubt die Friedensrichter bekommen so viel Arbeit, daß sie nicht unbesoldet seyn können; er stimmt daher ganz Koch bei.

Baggi stimmt Koch bei.

Anderwerth glaubt, es sey nur darum zu thun, in jeder Gemeinde einen Mann zu haben, der das Vertrauen hat und die kleinen Streitigkeiten vergleichen kann; er fürchtet die Friedensgerichte kosten den Staat zu viel: doch will er ein Mittel treffen und in jeder Gemeinde einen Beisitzer an das Friedensgericht wählen lassen und diesem eine kleine Competenz geben: Er stimmt also auch zur Rücknahme des Beschlusses. Andermat bemerkt, daß wenn auf jede Gemeinde

ein Friedensrichter erwählt würde, doch nicht 7000 herauskämen wie Koch angab; allein da man diesen Friedensrichtern einige Competenz geben muß, so stimmt er zur Rücknahme des Beschlusses und vereinigt sich übrigens mit Anderwerth.

Lacoste sagt, was zu viel vervielfältigt wird, verliert seinen Werth, daher stimmt er ganz und mit Freude Koch bei.

Der Beschluß, daß keine Friedensgerichte und in jeder Gemeinde ein Friedensrichter seyn soll, wird mit großem Stimmenmehr zurückgenommen.

Der vom Senat wegen fehlerhafter Abfassung verworfne Beschluß über die Ausgewanderten wird dem Bureau zur Verbesserung übergeben.

Rüce fodert, daß es dem Landmann freigegeben werde, die zu bezahlenden zwei vom Tausend in Lebensmittel zu liefern, weil viele Gegenden Helvetiens ganz von Geld entbloßt sind. Bourgeois stimmt an Allgemeinen Rüce bei. Zimmermann will diesen Antrag bis morgen zur sorgfältigen Untersuchung aufs Bureau legen. Cartier fodert Dringlichkeitsklärung und Verweisung an die Commission. Koch glaubt, dieser Antrag könne als Finanzgegenstand nicht behandelt werden, und bittet also Rüce das Direktorium von dem Geldmangel so vieler Gegenden zu unterrichten, damit es uns eine Einladung darüber mache. Secretan stimmt Cartier bei, und glaubt solche Ausübungsmaaßregeln von Finanzgegenständen können auch von der Gesetzgebung bestimmt werden. Alkermann stimmt Koch bei und fodert Tagesordnung. Rüce beharret eifrig auf seinem Antrag. Man geht zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 6. December.

Präsident: Pellegrini.

Cartier legt eine neue verbesserte Redaktion des Auswanderungsbeschlusses vor, welche angenommen wird.

Koch legt im Namen der Friedensrichtercommission folgenden Beschluß vor, welcher sogleich in Berathung genommen wird.

Der grosse Rath

An den Senat.

§ 1. Jeder Distrikt Helvetiens soll in Bezirke eingetheilt werden

2. Diese Bezirke sollen nicht weniger Bevölkerung als 1500 und nicht mehr als 3000 Seelen enthalten; Gegenden ausgenommen, welche wegen ihrer bergichten Lage nothwendig kleinere Bezirke erfordern.

3. Die Städte, die 10000 Einwohner oder weniger haben, machen nur einen Bezirk aus; die Städte hingegen, deren Bevölkerung die Summe der 10000 Seelen übersteigt, sollen in zwei Bezirke abgetheilt werden.

4. Die sämtlichen Bezirke jedes Kantons werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Sie heißen 1ster, 2ter, 3ter Bezirk u. s. w.

5. Jeder dieser Bezirke soll ein Friedensrichter und ein Friedensgericht haben.

6. Das Friedensgericht besteht aus dem Friedensrichter und zwei Beisitzern, welche aus der Anzahl der Beisitzern, des ganzen Bezirkes für jeden einzelnen Fall ausgewählt werden.

7. Die Anzahl der sämtlichen Beisitzer hingegen soll mit der Anzahl stimmfähiger Bürger des Bezirkes in dem Verhältniß stehen, daß je auf die volle Zahl von hundert stimmfähigen Bürgern ein Beisitzer gewählt wird.

8. Jedes Friedensgericht hat einen Schreiber und einen Weibel, die in Rücksicht ihrer Amtsverrichtungen unter dem Befehl des Friedensrichters stehen.

§ 1. Jomini will diesem § beifügen, daß die Gesetzgebung die Friedensbezirke bestimmen soll, indem er fürchtet ohne diese Bestimmung könnte das Direktorium sich diese Eintheilung anmaßen. Carrard bemerkt, daß das Recht diese Eintheilung vorzunehmen, von selbst der Gesetzgebung zugehöre und will also den § ohne Abänderung beibehalten. Cartier will beifügen, daß das Gesetz diese Bezirke bestimmen soll. Cusstor will den § der Commission zurückweisen und wünscht, daß auf eine gewisse Anzahl Urbüurger ein Friedensgericht ernannt werde. Huber anerkennt das Recht der Gesetzgebung solche Eintheilungen selbst vorzunehmen: allein wann das Gesetz die Bedingungen dieser Eintheilung festsetzt, so hat es keine Schwierigkeit die Ausführung des Gesetzes selbst dem vollziehenden Direktorium aufzutragen, besonders da dadurch die Arbeit beschleunigt und sehr erleichtert wird, und alle unsre Eintheilungen für einmal nur noch provisorisch sind und das Gesetz bald alle Eintheilungen aufs neue berichtigen und endlich bestimmen wird. Trösch will jeden Distrikt in 2 Friedensrichterbezirke eintheilen, und legt einen ganzen Gesetzesentwurf hierüber vor, den er der Commission zur Benützung mitgetheilt wissen will. Escher unterstützt Hubern der Dringlichkeit wegen, die die Einrichtung der Friedensrichter erfordert und wegen der Schwierigkeit, die eine solche Detailarbeit in einer so zahlreichen Versammlung wie der große Rath ist, nach sich zieht: man wird diesem Antrag die Einwendung entgegensetzen, daß in den Rathen mehr Lokalitätskenntniß vereinigt sey, als im Direktorium, allein dieses wird sich die Vorschläge zu dieser Eintheilung von den Statthaltern mittheilen lassen, welche hinlängliche Lokalitätskenntnisse besitzen sollten, und wenn wir noch an die Schwierigkeiten zurückdenken, die die Distrikteintheilung durch die Räte hatte, und daß uns einst selbst das Direktorium erlärte, durch die Langsamkeit, die wir in diese Arbeit setzten, komme das Vaterland in Gefahr: wann wir

dieses bedenken, B. N., wer von uns wird dann noch Lust haben, eine noch ausgedehntere und doch nur provisorische Arbeit den Rathen, bei dem Drang ihrer Geschäfte aufzuladen?

Desloes bezeugt, daß er Jominis Meinung unterstützen wollte, aber durch Hubers und Eschers Gründe nun überzeugt sey, daß es weit vortheilhafter ist, diese Eintheilung einstweilen durch das Direktorium vornehmen zu lassen.

Carrard glaubt, unser ersterer Beschluß sey hauptsächlich wegen diesem Gegenstand verworfen worden und so fürchtet er könnte Hubers Antrag auch jetzt wieder unsern Beschluß verworfen machen, ohne diese Besorgniß würde er gern Hubern beistimmen, um aber einen Ausweg zu treffen, wünscht er, daß man den § ohne Zusatz annehme, um dann freie Hand zu behalten, allenfalls den Verwaltungskammern die Arbeit zu übergeben.

Graf bedauert, daß man wieder eine neue Autorität in unser Republik aufstellen wolle, da wir deren sonst schon zu viel haben: wann aber Friedensrichter seyn müssen, so stimmt er Tröschs Antrag bei.

Anderwerth stimmt ganz zum Gutachten, weil er erst, wenn der Beschluß angenommen ist, bestimmen will, wer die Eintheilung machen soll. Tabin stimmt Carrard bei.

Jomini denkt, die vorliegende Streitigkeit recht fertige seine erst geäußerten Zweifel und beharret dabei auf seinem Antrag.

Escher findet Carrards Antrag, den Verwaltungskammern die Eintheilung zu übergeben, durchaus unzweckmäßig, weil die Eintheilung nicht nach einem allgemeinen System entworfen wurde, und in demselben wahrscheinlich noch mehr Lokalitätsgeist herrscht als in unsrer Mitte. Da übrigens noch niemals in einem Gesetzesbeschluß gleich beim § 1 die Mittel zur Ausführung angegeben wurden, so will er die Entscheidung über diese Frage mit Anderwerth bis zum Ende aufschieben und den § unverändert annehmen. Huber vereinigt sich mit diesem Antrag.

Rüce glaubt, die Verwaltungskammern, welche auf Ort und Stelle sind, können die Eintheilung am Besten vornehmen, und sie zur Genehmigung der Gesetzgebung vorlegen; gegen Graf bemerkt er, daß er nicht begreife, wie man sich dem wohlthätigen Einfluß der Friedensrichter entziehen wolle, von denen Holland, Frankreich, England so süße Früchte erhalten habe.

Schoch will in jeder Gemeinde einen Friedensrichter haben, und diese über 8 Franken ohne Appellation absprechen lassen.

Burgevis begreift nicht, wie man noch den Vortheil der Friedensrichter in Zweifel ziehen könne; er glaubt, die Gesetzgebung müsse die Bezirkseintheilung vornehmen und will hierzu sogleich die verschiednen Eintheilungskommissionen beauftragen. Carost stimmt Jomini bei. Trösch beharret auf seinem An-

trag und will die Verwaltungskammern die Eintheilung vornehmen lassen. Der § wird nach Cartiers erstem Antrag angenommen.

§ 2. Kellstab bezeugt, daß da man nun wirklich Friedensgerichte bestimmt habe, er dieselbe der Kostensparnis wegen grösser zu machen und daher nur die Volksmenge unter die sie nie herabsteigen dürfen, zu bestimmen wünscht. Anderwerth stimmt Kellstab bei, und will die kleinste Zahl auf 3000 Seelen setzen, in der Hoffnung, daß die Besitziger einige Autorität erhalten, um die meisten Streitigkeiten allein vergleichen zu können. Graf begehrt, daß die Bezirke bis auf 6000 Seelen katastrisch gemacht werden. Akermann, Custor und DeLoes stimmen dems bei. Zimmermann stimmt Kellstab und Anderwerth bei, und bemerkt, daß nach dem Vorschlag der Commission ungefähr 1200 Friedensrichter in Helvetien herauskämen. Escher stimmt Zimmermann bei, weil, wenn nach der gestrigen Idee die Friedensrichter zuweilen in ihren Bezirken herumreisen, die Bezirke ohne Beschwerde des Volks merklich vergrößert werden dürfen, indem, wann dieselben nur 3000 Seelen enthalten dürften, in den etwas bevölkerten Gegenden Helvetiens, kaum 3 Dörfer in einen Bezirk eingeordnet werden dürften. Tomini unterstützt neuerdings den Rapport und will die Friedensgerichte nach der Bevölkerung der Bezirke bezahlen. Gmür will der erforderlichen Oekonomie wegen, die Friedensbezirke wenigstens auf 6000 Seelen setzen. Der § wird angenommen.

Koch im Namen der Mehrheit der Eintheilungscommission Helvetiens legt ein Gutachten vor. (Wir werden es in der Folge liefern.)

Secretan begehrt Vertagung bis die ganze Einleitung ins Französische übersetzt ist. Desloes stimmt bei und fodert Uebersetzung in alle 3 Sprachen. Sapani glaubt, die Uebersetzung sey höchst überflüssig, indem ungeachtet er diese lange Rede nicht verstand, er doch überzeugt ist, daß sie nur schwülstige Phrasen enthält, die dazu dienen sollen, die Versammlung und das Volk über diesen Gegenstand zu verblenden und dem Föderativgeist neue Nahrung zu geben. Man ruft von allen Seiten zur Ordnung und erkennt die Vertagung, bis das Gutachten ins Französische und Italienische übersetzt ist.

Das Direktorium begehrt Entscheidung der Frage, ob die Präsidenten der verschiedenen Gerichtsstellen eine Stimme bei der Abmehrung haben, oder nur im Fall von Stimmengleichheit entscheiden sollen.

Huber sagt: Nicht nur diese Frage ist noch unentschieden, sondern noch viele andere, welche die Prozessform angehen, und welche wir nicht einzeln behandeln können, daher begehrt er Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium begehrt die Vollmacht, einige liegende Güter, die den Klöstern des Kantons Vellenz gehören und welche zu entfernt liegen, um gehörig benutzt werden zu können, an den Meistbietenden veräußern zu dürfen. Maraccci fodert Verweisung an eine Commission, zur gehörigen Untersuchung. Bäslers stimmt bei, will aber, daß das Direktorium vor allem aus genaue Berichte einsende, weil vielleicht einige Privatabsichten von Seite der dortigen Verwaltungskammer darunter verborgen liegen könnten, in diesem Zeitpunkt, wo wegen Furcht vor Krieg in jenen Gegenden die Güter nicht gesucht werden, durch Steigerung zu veräußern. Die Commission wird angenommen und in dieselbe geordnet: Maraccci, Bäslers, Griewel, Graf und Vellandini.

Schlumpf fodert Druck von Kochs vorgelegtem Eintheilungsgutachten. Cartier widersezt sich, weil diese Bekanntmachungen zu viel Geld kosten und der Republikaner dieses Gutachten wohl bald bekannt machen wird. Secretan bemerkt, daß keine Bekanntmachung statt haben kann, bis eine Uebersetzung vorhanden ist. Man geht zur Tagesordnung und nimmt das Friedensrichtergutachten wieder in Berathung.

§ 4. Tomini will statt dem Wort Städte das Wort Gemeinde setzen, weil auch Dörfer über 3000 Seelen enthalten können. Carrard stimmt bei. Akermann will wegen der Unbestimmtheit des Wortes Gemeinde nur die Wörter Flecken und Dörfer den Städten beifügen. Custor will in Städten, auf 5000 Seelen ein Friedensgericht setzen. Secretan sagt: Wir haben Gleichheit; wir wissen nicht mehr was eine Stadt, ein Flecken, ein Dorf ist; wir kennen nur Gemeinden; er stimmt also Tomini bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 4. Jacquier will, daß man bestimme, wie die Nummern ausgetheilt werden sollen. Der § wird so wie der folgende ohne Abänderung angenommen.

§ 6. Akermann will bestimmen, wie die Besitziger gewählt werden sollen. Anderwerth bemerkt, daß über Akermanns Frage ein eigener Abschnitt im Verfolg erscheinen werde. Der § wird mit Akermanns Zustimmung angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden angenommen und auf Akermanns Antrag Dringlichkeit erklärt und dieser erste Abschnitt abgesondert dem Senat zugesandt.

Folgender Gesetzesvorschlag wird zum zweitemal verlesen und in Berathung genommen:

Der grosse Rath an den Senat,
Nach erklärter Urgenz.

Auf die Botschaften des Vollziehungsdirektoriums vom 27. September und 23. October. In Erwägung daß die vom Direktorium begehrten Gebäude von jener Art Staatsbesitzungen sind, die der Nation zur Last fallen, indem ihr Unterhalt kostbar ist, und sie keinen

nützlichen Gebrauch voraussehen lassen: daß die angebehrten Stücke Erdrich von grossen Domainen zu weit entleger, und in den Händen der Regierung für dieselbe gänzlich unnütz sind; für Partikularen aber von einigem Nutzen seyn können.

In Erwägung, daß die Schlösser Burgdorf und Frauenfeld zu öffentlichen nützlichen Anstalten bestimmt sind.

Hat der grosse Rath beschlossen.

§ 1. Das Direktorium ist begwältiget folgende Gebäude.

- a) Das dem vormaligen Kloster Einsiedlen zur Trotte dienende zu Staffa an dem Zürichsee gelegene Gebäude.
- b) Die vormalige Kanzley der Landvogten Baden/Schweil
- c) Die Kanzley von Werdenberg im Kanton Linth.
- d) Das Schloß Brunegg mit seinen kleinen Domainen. Folgende Stücke Erdrich.
 - a) Dreyviertel Fucharten Land hinter Staffis.
 - b) Eine Fucharte Landes bei dem Zugang des Forstes von Galm im Distrikt Murten.
 - c) Ein Stücklein Land von ein achtel Fucharten zu Liestal gelegen, öffentlich verkaufen zulassen.

§ 2. Die Verkäufe sollen nach den bisherigen Gesetzen und Gebräuchen jedes Orts worinn diese Gebäude oder Güter liegen, öffentlich gehalten werden.

§ 3. Die Bekanntmachung soll wenigstens 3 Wochen vor der Verkaufszeit öffentlich geschehen und angeschlagen werden.

§ 4. Das Direktorium ist eingeladen eine vorläufige Schätzung der Gebäude und Güter machen zu lassen, damit sie nicht in einem allzugeringen Preise verkauft werden.

§ 5. Die Schlösser Burgdorf und Frauenfeld sind der Disposition des Direktoriums zu öffentlichen Anstalten überlassen.

§ 1. a. Billeter fodert, daß dieses Gebäude und die Pressen, die darin enthalten, abgesondert verkauft werden. Custer will in der Einleitung dieses Gutachtens nicht sagen, daß diese Gebäude unnütz seien, sondern nur minder nützlich. Zimmermann stimmt Custer bei, doch will er sagen, allenfalls minder nützlich. (Man lacht.) Klermann vertheidigt den §, welcher angenommen wird.

§ 1. b. Billeter behauptet, dieses Gebäude sey kein Nationalgut und nur durch eine Irrung der Zürcherischen Verwaltungskammer, welche den Landschreiber, der ein Bürger der Stadt ist, begünstigen wollte, als solches angegeben worden. Kellstab will in Rücksicht Billeters Einwendungen diesen § vertagen. Cartier denkt, wenn dieses Gebäude nicht ein Nationalgut sey, so werde der Eigenthümer sich dawider setzen. Er fodert also Tagesordnung über Billeters Antrag. Weber stimmt bei. Bourgeois folgt Kellstab. Billeter beharret, weil der Landschreiber von Wä-

denschwyl sein Haus erst sehr theuer der Verwaltungskammer angehängt hat, und nun diese dasselbe mit Verlust veräußern würde. Er verspricht hierüber Beweise. Zimmermann bemerkt, daß wir nicht zu untersuchen haben, wie dieses Gebäude Nationalgut geworden ist, in dem nicht wir, sondern das Direktorium die Rechnungen der Verwaltungskammern zu untersuchen haben; daher stimmt er zum §. Weber fodert in Rücksicht Billeters Einwendungen eine Einladung an das Direktorium, um Auskunft über diesen Gegenstand zu begehren. Gmür fodert eine außerordentliche Untersuchungscommission. Herzog stimmt Webern bei. Billeter beharret neuerdings, weil man die Verwaltungskammern gehörig bewachen müsse. Graf stimmt Billeter bei, und fodert Verweisung an die Commission. Kuhn stimmt Webern bei und fodert Billetern auf, dem Direktorium seine Bemerkungen mitzutheilen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die beiden folgenden Artikel dieses § werden angenommen.

§ 1. e. Escher bezeugt, daß dieses Schloß eine vortheilhafte militärische Lage habe und selbst einigermaßen befestigt sey, da dasselbe also dieser Lage wegen zur Einlogirung einer kleinen Garnison für die Republik bequem ist, so kann er nicht zur Veräußerung desselben stimmen und wundert sich, wer das Direktorium so übel berathe, ein so zweckmäßiges Gebäude zu veräußern. Kellstab und Billeter folgen ganz Eschern. Cartier und Herzog unterstützen das Gutachten, weil dieses Schloß als baufällig angegeben wird und die militärische Lage gleich noch ihre Vorzüglichkeit beibehalten werde. Kellstab versichert, daß das Gebäude keineswegs baufällig sey. Suter und Zimmermann unterstützen Eschern. Die Beibehaltung des Schlosses Regensperg für die Nation wird erkannt.

§ 1. f. Broye bemerkt, daß dieses Stück Erdrich zu einem Begräbnisplatz bestimmt sey, und will es daher ohne Versteigerung um einen billigen Preis abtreten. Suter folgt ganz Broye, Marcacci unterstützt den Rapport, weil die Gemeinde Staffis hier als bloße Particularperson auftritt, und diese Ausnahmen sich zu sehr vervielfältigen könnten. Zimmermann stimmt Marcacci bei. Cartier stimmt ganz Broye bei. Secretan macht auf die Wichtigkeit aufmerksam, die Todten nicht mehr unter den Lebenden zu begraben, und weil die Gemeinde Staffis diesen wichtigen Schritt thun will, sollen wir ihn begünstigen, und daher stimmt er ebenfalls Broye bei, dessen Antrag angenommen wird.

Die beiden folgenden Artikel dieses § werden angenommen.

§ 2 wird ebenfalls ohne Einwendungen angenommen.

§ 3. Lacoste fodert, daß solche Veräußerungen

in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. Dieser Antrag wird mit dem § selbst angenommen.

§ 4 wird angenommen.

§ 5. Underwerth bemerkt, daß der § unbesimmt ist, weil, wenn das Direktorium einen öffentlichen Gebrauch von den beiden Schlössern machen will, es dieses ohne Erlaubniß von der Gesetzgebung thun kann, und er nicht dazu stimmen könnte, daß das Schloß Frauenfeld verkauft werde. Secretan folgt. Cartier begehrt, daß man setze, diese Schlösser werden zu öffentlichem Gebrauch überlassen. Dieser Antrag wird angenommen.

Akermann begehrt, daß die Saalinspektoren beim Nationalschazant Nachfrage halten, ob die Repräsentanten nicht bald wieder Etwas auf Rechnung ihres Jahrgehalts beziehen können. Billeter folgt, weil kein Geld hier zu haben ist, und wann er bezahlen muß, was er schuldig ist, die Nation ihn auch bezahlen soll, was sie ihm schuldig ist. — Man geht so gleich zum Abstimmen und Akermanns Antrag wird angenommen.

Nachmittags Sitzung.

Durch absolutes geheimes Stimmenmehr wird Cartier zum Präsidenten und Graf zum Secretar erwählt.

Für die Stelle eines Saalinspektors erhalten Wyder und Herzog v. Es. gleiche Stimmen; durch das Loos wird Wyder gewählt.

Grosser Rath, 7. December.

Präsident: Cartier.

Das Gutachten über die f. g. ewigen Anwohner oder Hinterlassen von Luzern, welchem zufolge denselben ihre als Bürgerschaft hinterlegten Capitalien herausgegeben werden sollen, wird zum zweitenmal verlesen, in Berathung genommen und einmüthig genehmigt.

Das Gutachten über ein allgemeines helvetisches Tagblatt wird in Berathung genommen. (Dasselbe ist im 2ten Stück des II. Bandes des Republikaners abgedruckt).

Carrard sagt, der 12 § dieses Rapports ist wohl überflüssig; in Frankreich war eine so grosse Unternehmung wohl möglich, aber Helvetien ist zu klein dazu, und dieses Blatt würde nur den gebildeteren Klassen nicht dem Volk dienen, und da diese ungeheure Unternehmung unfehlbar sehr bald fallen müßte, so würde auch alles Geld verlohren seyn, welches die Anlegung dieser Unternehmung erfordert hätte; er begehrt also Tagesordnung über dieses Gutachten und fodert Niederlegung einer Commission, um das Volksblatt, welches schon erkannt, aber nicht zweckmächtig genug eingerichtet ist, in eine etwas bessere Form zu bringen, so daß durch dasselbe in der grossen Masse des Volks Unterricht und Aufklärung ver-

breitet werde; über das vorliegende Gutachten aber fodert er Tagesordnung.

Zimmermann bemerkt, daß freilich ein solches Blatt sehr zweckmächtig wäre, weil ohne Anstellung von Geschwindschreibern die Blätter, welche die Verhandlungen der Räte liefern, höchst unvollständig erscheinen, allein in dieser Ausdehnung glaubt er die Unternehmung viel zu groß und begehrt daher Rückweisung dieses Gutachtens an die Commission, um von derselben einen neuen Vorschlag zu erhalten, worin allensfalls einem schon vorhandenen Blatt eine grössere Ausdehnung gegeben werde, um dasselbe vollständiger zu machen. In Rücksicht des Volksblatts stimmt er ganz Carrard bei, weil er bis jetzt noch kein zweckmäßiges Volksblatt kennt, als den Schweizerbot von Zschokke, und der Staat mit seinen eignen Volksblättern viel Geld verschleudert, indem die unentgeltliche Austheilung der Sache mehr hinderlich als vortheilhaft ist.

Pellegrini findet den Vorschlag eines solchen Tagblatts sehr zweckmächtig, weil dadurch alle falschen Gerüchte zerstreut und eine edle Art von Ehrgeiz unter den Mitgliedern der Räte bewirkt wird, indem wann sie sicher sind, daß ihre Meinungen dem Publikum getreu mitgetheilt werden, sich jeder bestreuen wird, sich aufzuklären, wodurch unsre Berathungen und selbst die Gesetze, die wir durch dieselben machen, an innerm Werth wesentlich gewinnen werden; diesen Zweck wünscht er, die Mittel sind ihm gleichgültig und daher stimmt er Zimmermann bei.

Desloes findet ein Tagblatt ungemein zweckmächtig, weil dadurch verhindert wird, daß die Meinungen der Mitglieder entweder entstellt oder nur halb erscheinen, allein die ungeheuren Kosten dieser Unternehmung erschrecken ihn, daher stimmt er Zimmermann bei. Herzog v. Es. ist gleicher Meinung und wundert sich, daß während wir immer von Dekonomie sprechen, so kostbare Entwürfe vorgelegt werden.

Escher bemerkt, daß bis jetzt gegen das Gutachten noch nicht eine Einwendung gemacht wurde und bedauert, daß die Versammlung dasselbe zu verwerfen scheint, weil sie eine solche Unternehmung für Helvetien zu ausgedehnt und zu kostbar findet; allein man lasse sich doch nicht durch eine bloße Summe zurückschrecken, die Erfahrung spricht wider diese Furcht, denn der schweizerische Republikaner wird jährlich in seiner jezigen Ausdehnung eine Summe von beinahe 3000 Dublonen erfordern, und die Unternehmer so wenig als die Herausgeber leiden eben keinen grossen Schaden dabei, und da von diesem so unvollständigen und mangelhaften Blatt 2000 Exemplare gedruckt werden, sollte dann ein vollständigeres besseres Blatt nicht noch mehr Günst beim Publikum finden, weil dann jenes Blatt wegfallen würde! Er bittet also, daß man nicht vor Furcht über die Summe des

2500 Dublonen dieses Gutachten ganz verwerfe, sondern dasselbe Hweise in Berathung nehme.

La coste stimmt auch für Zurückweisung an die Commission, weil er nicht so grosse Kosten veranlassen will, um in bloß deutscher Sprache ein Volksblatt zu haben.

Huber will sich gerne mit Zimmermann vereinigen, weil er sieht, daß man über bloße Summen erschrocken ist; die bessere Einrichtung des Volksblatts aber wünscht er der Commission über öffentlichen Unterricht zuzuweisen.

Ruhn stimmt ganz Zimmermann bei, obgleich er überzeugt ist, daß man entweder auf treue und vollständige Darstellung unsrer Berathungen Verzicht thun, oder eine gewisse Summe für ein solches Tagblatt aufopfern muß. Für einmal aber glaubt er könne die Sache etwas aufgeschoben werden; das Volksblatt will er auch einer Commission zuweisen, weil dasselbe neben einigen vortreflichen Aufsätzen auch andere enthält, welche ihres zu künstlichen Styls wegen wenig zweckmäßig sind. Erlacher wünscht daß dieses Tagblatt durch eine Partikularunternehmung zu Stande komme, und glaubt durch einige Begünstigung werde dieses zu erhalten seyn; die Sache selbst hält er für sehr notwendig, da viele solche Blätter sehr partheiisch sind. Carmintran erkennt die Vortheile eines solchen Blattes, glaubt aber dasselbe könne sehr eingeschränkt werden; aber es müßte eben so gut französisch als deutsch erscheinen: er stimmt endlich Zimmermann bei. Der Gegenstand wird vertaget und die Untersuchung über eine zweckmäßigere Einrichtung des Volksblatts einer Commission zugewiesen, die aus den Bürgern Carrard, Germann und Räf besteht.

Ruhn sagt, da Erlacher uns anzeigte, daß sich ein öffentlicher Beamter, (der Statthalter des Leman) eine Art Censur über ein Zeitungsblatt erlaubt habe, so fodere ich eine Einladung an das Direktorium, um dasselbe aufzufodern, den Beamten jeder Art die Censur zu untersagen. Dieser Antrag wird angenommen.

Graf fragt, ob da nun das Tagblatt vertaget wurde, der Geschwindschreiber Bluntzschli welcher zur Probe angenommen wurde, noch weiter fort am Bureau bleiben soll oder nicht? Schlumpf stimmt bei, und fodert Dringlichkeitsklärung über Entscheidung dieser Frage. Ruhn bezeugt daß die der Commission eingegebenen Proben dieses Geschwindschreibers gut seyen, und den Erwartungen ganz entsprechen. Desloes fodert daß der Geschwindschreiber einstweilen noch beibehalten werde, weil er von der Dringlichkeit eines Tagblatts überzeugt ist, und hofft die Versammlung werde wieder auf diesen Gegenstand zurückkommen. Zimmermann sagt, da man zu meiner größten Bewunderung den ganzen Gegenstand vertagte, so muß auch dieser Gegenstand vertagt wer-

den: allein da die Sache dringend ist, so hoffe ich werde die Vertagung nur bis morgen dauern. Huber giebt dem probisorischen Geschwindschreiber das beste Zeugniß, und folgt ganz Zimmermann, mit Bitte diese besondere Frage der Commission zuzuweisen. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan legt im Namen einer Commission das Gutachten über allgemeine Legitimation unehelicher Kinder vor. (Es ist dasselbe durch Irrthum schon in der Sitzung vom 5 December geliefert worden.) Huber fodert Dringlichkeitsklärung. Desloes und Zimmermann widersetzen sich diesem Antrag wegen der Wichtigkeit dieses Gutachtens, um dasselbe gehörig untersuchen zu können. Ruhn stimmt Hubern bei, weil es nur um Allgemeinmachung der schon häufig getroffenen einzelnen Maasregeln zu thun ist. Uckermann folgt. Comamichel fodert Uebersetzung dieses Gutachtens ins Italienische, welche zugestanden wird. Secretan bemerkt daß die Sache selbst dringend sey, und das Glück vieler Bürger von der Beschleunigung derselben abhängt; er fodert also daß dieses Gutachten in drei Tagen behandelt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß der Nationalsschatz des eheworigen Kantons Uri sich auf 237400 Gulden belief, wovon aber die Gemeinden des Distrikts Altorf nun die Summe von 116526 1/2 Gulden als Eigenthum ansprechen, weil diese Summe aus den Pensiongeldern für die in fremden Diensten stehenden Truppen nach und nach entstanden sey; da aber das Nationalsschatzamt diese Summe als Nationalgut anspricht, so fodert es Entscheidung dieser Frage. Kellstab fodert Verweisung an die Staatsgutscommission, und begehrt daß dieselbe in acht Tagen Rapport mache. Herzog stimmt bei, fodert aber in drei Tagen ein Gutachten über diesen besondern Gegenstand. Cusstor will der Commission 14 Tage Zeit geben. Herzog beharrt auf seinem Antrag. Graf stimmt Herzog bei und fodert in 14 Tagen von dieser Commission ein allgemeines Gutachten. Desloes stimmt Herzog bei. Schlumpf folgt Kellstab, und will daß die Commission sich besonders darüber erkundige, ob diese Gemeinden dieses Pensionengeld hätten vertheilen dürfen oder nicht. Blattmann bemerkt daß die Commission nur höchst unsicher arbeiten könne, ehe die Gesetzgebung ihr erst einige Grundsätze hierüber an die Hand gebe: er fodert also Vertagung dieses besondern Gegenstandes. Herzog glaubt die Zeit sey der Commission schon bestimmt für ihren Rapport. Smür sieht diese Frage als ganz richterlich an, und fodert daß die Commission nur Grundsätze hierüber im allgemeinen aufstelle. Desler stimmt Smür bei, und fodert daß man zuerst den allgemeinen Bericht abwarte; er ist aber überzeugt daß dieses Geld Privatgut ist, weil die Einwohner

dieses Distrikts dasselbe hätten unter sich vertheilen können. Secretan widerlegt Gürer und stimmt Herzog bei. Kellstabs Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte.

Luzern den 4. December 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Eine traurige Erfahrung hat die Regierung belehrt, daß wenn man die Auführer und Gegenrevolutionärs vor die gewöhnlichen Gerichte ziehet, die heilsame Wirkung, welche aus einer schnellen Verfarung ihres Prozesses und aus einer unparteiischen und strengen Beurtheilung entspringen würde, durch die langwierige Verfahrungsart verloren gehe, oder eine entgegengesetzte Wirkung habe.

Was dann die Wirkung hauptsächlich entkräftet, die das Beispiel hervorgebracht haben wurde, ist, daß die gewöhnlichen Gerichte die Zahl der Schuldigen zu sehr vervielfaltigten, indem sie die verschiedenen Grade der Schuld nicht von einander unterschieden.

Es ist von der höchsten Wichtigkeit, Bürger Gesetzgeber, diese Fehler in den gegenwärtigen Zeitumständen zu vermeiden.

Die innern Feinde der Republik müssen unparteiisch beurtheilet werden, ihre Strafe muß aber schnell und von solcher Art seyn, daß ihre Mitschuldigen dadurch abgeschreckt werden.

Ueberzeugt, daß die Langsamkeit der gewöhnlichen Gerichte mit dem Drang der Zeitumstände unvertäglich seyn, ladet Euch das Direktorium ein, Euch in Euerer Klugheit über die Mittel zu berathen, dieselben vorzubeugen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Escher anerkennt die Nothwendigkeit einer schnellen und ernsthaften Gerechtigkeitspflege in solchen auführerischen Vergehungen ganzer Distrikte, und begehrt daß man dem Wunsch des Direktoriums durch Entwerfung eines schnellen Rechtsganges für solche Fälle entspreche. Allein sehr erstaunt ist er, daß das Di-

rektorium einen Wink zu einem außerordentlichen Tribunal in dieser Botschaft zu geben scheint; der 9te Titel der Konstitution bestimmt deutlich den Richter für alle Staatsverbrechen, und wo die Konstitution spricht, soll sie uns heiliges unverletzliches Gesetz seyn! sie ist der Vereinigungskraktat der im Anfang dieses Jahrs noch getrennten helvetischen Staaten, zu einer Einen und untheilbaren Republik; verletzen wir sie, so brechen wir den Fundamentalvertrag unsrer ganzen Staatsverfassung, und gäben dadurch dem ganzen Volk oder einzelnen Theilen desselben ebenfalls das Recht von diesem, unsrer Vereinigung unentbehrlichen Grundvertrag abzuweichen; denkt an die Folgen die ein solcher erster Schritt für unsre neue Republik und für die ganze Sache der Freiheit in unserm Vaterland haben könnte! Entfernt also von euch, V. Repräsentanten, jeden Gedanken euch von unsrer Konstitution, dem Fundament unsrer Republik, zu entfernen, bleibt in den Schranken der Verfassung, und tragt einer Kommission auf, euch einen Vorschlag einzugeben, über einen schnellen Rechtsgang in Beurtheilung der Staatsverbrechen nach Anleitung des 9ten Artikels der Konstitution. Jomini stimmt Escher bei, und fodert eine Kommission von fünf Mitgliedern. Underwerth stimmt bei. Secretan sieht die Sache für so klar an, daß er nicht einmal eine Kommission niederzusetzen wünscht. Die Konstitution ist ganz deutlich hierüber, und ihr können wir nicht zuwider handeln, und wann auch die Republik in Gefahr dadurch kommen sollte. Sehen wir ein außerordentliches Tribunal nieder, so wäre dieses ein wahres Revolutionstribunal, vor welches jeder Bürger, selbst wir, wenn man uns gegenrevolutionärer Gesinnungen anklagte, gezogen würde; denkt an die unabsehbaren Folgen die ein solcher erster Schritt für unser ganzes Vaterland haben könnte. Die Konstitution selbst giebt dem Direktorium die Mittel an die Hand den Rechtsgang in den Tribunalien zu bewachen, und nöthigenfalls zu leiten, ich fodre also auf die Konstitution begründet die Tagesordnung über diese Botschaft. Underwerth glaubt, diese Botschaft habe einen ganz natürlichen Grund in der langsamen Criminalrechtspflege im Kanton Waldstätt, und sieht keine so bedenkliche Folgen in derselben wie seine Vorgänger; er stimmt nochmals für eine Kommission, und fodert daß diese uns ohne Einschränkung ein Gutachten vorlege, über die Art das Vaterland von den übeln und sehr verderblichen Folgen dieser langsamen Criminaljustiz in solchen weitaussehenden Fällen zu bewahren.

(Die Fortsetzung folgt.)